Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/26 14Os20/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1989

Norm

StGB §32 Abs3

Rechtssatz

Die Tatsache, daß das Opfer durch die Tat der Angeklagten letztlich (auf der Flucht) zu Tode gekommen ist, ist bei der Strafbemessung auch dann zu berücksichtigen, wenn diese Todesfolge den Tätern schuldspruchmäßig nicht zur Last liegt, sofern sich nur deren Verschulden (§ 32 Abs 3 StGB) auf diesen Umstand erstreckt hat.

Entscheidungstexte

- 14 Os 20/89
  Entscheidungstext OGH 26.04.1989 14 Os 20/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0091211

Dokumentnummer

JJR_19890426_OGH0002_0140OS00020_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at